

„oder abfällig zu bescheiden“
schon allein zureichend sind.

D. Was den dritten Satz betrifft:

„Gegen diese letztere Resolution — an die höhere Behörde frei“

so rath die Deputation an, denselben ganz auszuschneiden, dagegen aber folgenden Satz einzuschalten:

„Beruht eine solche abfällige Bescheidung auf dem übereinstimmenden Willen der Obrigkeit und resp. der Gutsherrschaft mit dem Gemeinderathe, so darf derselben entgegen Concession nicht ertheilt werden.“

Die Gründe für die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Einschaltung dieses Satzes sind schon oben entwickelt worden und es bedarf daher hier nicht einer Wiederholung derselben.

Damit würde sich aber theils die Beibehaltung des erstern Satzes, wenigstens ohne Abänderung nicht füglich vertragen, theils ist derselbe überflüssig, da die Fälle, in denen Recurs zulässig sein wird, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sind.

E. Der vierte Satz endlich

„Wird ein dergleichen — abzugeben“
dürfte, obgleich dasjenige, was derselbe enthält, streng genommen schon aus den Prämissen folgt, beizubehalten sein, damit auf keine Weise der Beschlußnahme in erster Instanz vorgegriffen wird.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen hat die Deputation der §. 10 in dem Gutachten zu dieser Paragraphe, welches in der Beilage unter C enthalten ist, die darnach sich herausstellende Fassung gegeben, in welcher dieselbe der zweiten Kammer sich zur Annahme empfehlen dürfte, sobald diese mit den vorstehenden Bemerkungen einverstanden ist.

Referent v. Hartmann: Die §. befindet sich in der Beilage und lautet so:

„Gesuche um Aufnahme mehrerer von den §. 8 genannten Handwerkern in eine Landgemeinde, oder auch anderer, als der in gedachter Paragraphe bezeichneten, sind zwar zunächst bei der Obrigkeit anzubringen. Diese kann jedoch nicht für sich selbst dem Gesuche fügen; sie hat vielmehr nach vernommener Auslassung des Gemeinderaths und resp. (§. 9) der Gutsherrschaft, entweder zu der vorgesezten Regierungsbehörde wegen Auswirkung der Concession Bericht zu erstatten, oder abfällige Bescheidung zu ertheilen.

Beruht eine solche abfällige Bescheidung auf dem übereinstimmenden Willen der Obrigkeit und resp. der Gutsherrschaft mit dem Gemeinderathe, so darf derselben entgegen Concession nicht ertheilt werden.

Wenn ein dergleichen Gesuch bei der Regierungsbehörde unmittelbar angebracht wird, so hat diese es zuvörderst an die betreffende Obrigkeit zur Beschlußnahme abzugeben.“

Im Deputationsgutachten heißt es noch:

Was die zugleich in diesem Gutachten in Vorschlag gebrachten, nach dem Dafürhalten der Deputation, in die diesen Gesuchentwurf betreffende ständische Schrift aufzunehmenden beiden Anträge betrifft, so ist der Deputation zwar nicht bekannt, daß

zu 1) zeither bei Ertheilung von Concessionen der hier fraglichen Art Dispen sations- und Concessionsquanta gefordert worden sind; nichts destoweniger aber glaubt sie, daß, um der

Möglichkeit einer solchen Einrichtung vorzubeugen, die Stellung dieses Antrags nicht überflüssig sein dürfte.

Und wenn zu 2) der Fall wohl leicht vorkommen könnte, daß die beabsichtigte Niederlassung eines Handwerkers auf dem Lande vor deßfalliger hauptsächlich Entschließung des Justitiars der Gutsherrschaft nicht bekannt wird, dafern letzterer dieselbe davon nicht ausdrücklich in Kenntniß setzt, so hat auch der zweite Antrag in die ständische Schrift zweckmäßig und nothwendig geschienen.

Secretair D. Schröder: Ich muß mir eine Bemerkung erlauben zu dem zweiten Satze der von der Deputation vorgeschlagenen §. 10. Die Deputation hat nämlich vorgeschlagen, den zweiten Satz der 10. §. so zu fassen: „Beruht eine solche abfällige Bescheidung auf dem übereinstimmenden Willen der Obrigkeit und resp. der Gutsherrschaft mit dem Gemeinderath, so darf derselben entgegen Concession nicht ertheilt werden.“ Nun habe ich zwar aus den von der Deputation angegebenen Gründen ersehen, warum sie diese Bestimmung getroffen hat, ich glaube aber, daß die Fassung, wie sie die Deputation gewählt hat, weiter geht, als sie vielleicht selbst beabsichtigt. Gegen den Sinn, welchen die Deputation diesem Satze unterzulegen scheint, würde ich nicht sprechen, im Gegentheil kann ich dem wohl beistimmen, daß sonst Niemand ein Interesse dabei hat, wenn die Obrigkeit, die Gutsherrschaft und der Gemeinderath darüber einverstanden sind, daß sie einen Handwerker nicht haben wollen; allein nach den Worten des Deputationsberichts geht die Befugniß der Ortsobrigkeit und des Gemeinderaths noch weiter. Wenn man dieses Recht darauf beschränken wollte, daß es dabei sein Bewenden hätte, wenn die Obrigkeit mit der Gutsherrschaft und dem Gemeinderathe einverstanden wäre, daß sie z. B. einen Glaser oder Tischler überhaupt in der Gemeinde nicht haben wollte, so könnte ich mich damit einverstehen, aber wenn sich diese Befugniß auch auf die Persönlichkeit des Handwerkers beziehen soll, wenn sie sagen können: ja wir wollen einen Glaser, Tischler u. haben, aber nur gerade dich nicht — dann geht das Recht der Obrigkeit und des Gemeinderaths zu weit, sobald dem Ansuchenden gegen eine solche, lediglich die Persönlichkeit betreffende Resolution ein Rechtsmittel nicht übrig bleiben soll. Dies muß geschehen und in Folge dessen von der Regierung entschieden werden können. Ich habe aus den Gründen der Deputation, wie gesagt, nicht finden können, daß die Deputation diese Bestimmung wirklich soweit hat ausdehnen wollen; allein den Worten nach kann es geschehen, und deshalb würde ich, um Zweifel zu beseitigen, vorschlagen, diesen zweiten Satz der 10. §. so zu fassen: Beruht eine solche abfällige Bescheidung auf der übereinstimmenden Ansicht der Obrigkeit und resp. der Gutsherrschaft mit dem Gemeinderathe, daß ein derartiger Handwerker überhaupt zur Zeit nicht aufgenommen werden soll, so darf derselben entgegen Concession nicht ertheilt werden, wogegen, wenn die Gründe der abfälligen Bescheidung nur die Persönlichkeit des ansuchenden Handwerkers betreffen, die höhere Behörde auch bei der Uebereinstimmung der Obrigkeit und resp. der Gutsherrschaft mit dem Gemeinderathe, auf etwa eingewendeten Recurs, selbstständige Entschließung zu fassen hat.“ Ich glaube, wie